

Amtsblatt der Stadt Sankt Augustin



Nummer 10/2023 vom 3. Mai 2023

Inhaltsverzeichnis:

Satzung vom 24.04.2023 zur 3. Änderung der Baumschutzsatzung der Stadt Sankt Augustin vom 20.06.2001

Bebauungsplan Nr. 111 „Auf der Heide“ Öffentliche Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch

Herausgeber:

Stadt Sankt Augustin, Der Bürgermeister, Bürgermeister-/Ratsbüro, Markt 1, 53757 Sankt Augustin
Tel.: 02241/243-393, Fax: 02241/243-77393, E-Mail: amtsblatt@sankt-augustin.de

Erscheinungsweise: Mittwochs nach Bedarf

Das Amtsblatt wird während der Öffnungszeiten im Rathaus, im Bürgerservice sowie in der Stadtbücherei kostenlos abgegeben und wird auf Wunsch kostenlos per E-Mail übersandt. Amtliche Bekanntmachungen können darüber hinaus kostenlos im Internet unter www.sankt-augustin.de abgerufen werden.

Eine regelmäßige Übersendung des Amtsblattes in Papierform erfolgt gegen Vorauszahlung eines Jahreskostenbeitrages in Höhe von 30,00 €.

Bekanntmachung der Stadt Sankt Augustin



Satzung vom 24.04.2023 zur 3. Änderung der Baumschutzsatzung der Stadt Sankt Augustin vom 20.06.2001

Aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NW, S. 666/SGV NW 2023) zuletzt geändert durch Gesetz vom 28.03.2000 (GV NW S. 245) und des § 45 des Gesetzes zur Sicherung des Naturhaushaltes und zur Entwicklung der Landschaft (Landschaftsgesetz) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. Juli 2000 hat der Rat der Stadt Sankt Augustin in seiner Sitzung am 08.12.2022 folgende Satzung beschlossen:

§ 6 Abs. 3 entfällt

Artikel II – Inkrafttreten

Die Änderung der Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Vorstehende Satzung der Stadt Sankt Augustin vom 24.04.2023

wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf von **sechs Monaten** seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

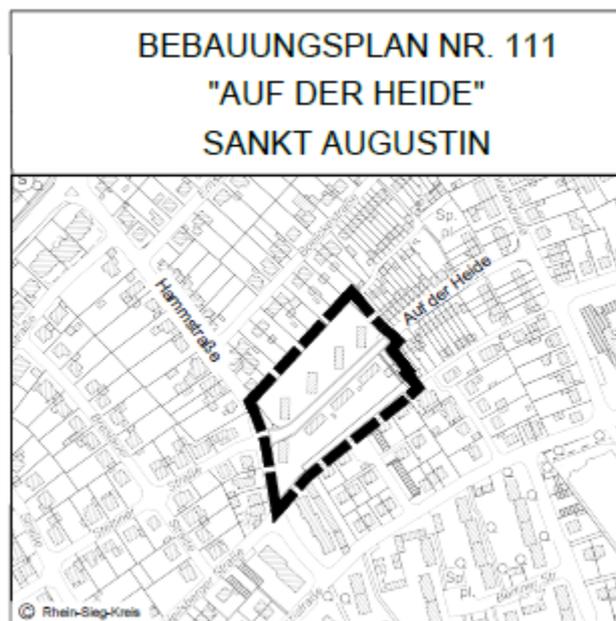
Sankt Augustin, den 24.04.2023

gez. Dr. Max Leitterstorf, Bürgermeister

Bekanntmachung der Stadt Sankt Augustin



Bebauungsplan Nr. 111 „Auf der Heide“ Öffentliche Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch



Der Rat der Stadt Sankt Augustin hat in seiner Sitzung am 27.04.2023 folgende Beschlüsse gefasst:

1. Der Rat der Stadt Sankt Augustin beschließt, die während der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit und der Behörden gemäß § 3 Abs. 1 und § 4 Abs. 1 BauGB eingegangenen Stellungnahmen entsprechend den Erläuterungen zu den einzelnen Punkten zu berücksichtigen bzw. nicht zu berücksichtigen.
2. Der Rat der Stadt Sankt Augustin beschließt den Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 111 „Auf der Heide“ für den Bereich der Gemarkung Hangelar, Flur 1, nördlich der Pestalozzistraße und östlich der Hammstraße einschließlich der textlichen Festsetzungen, sowie der Begründung und weiterer relevanter Gutachten gemäß § 3 Abs. 2 BauGB für die Dauer eines Monats öffentlich auszulegen und die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB zu beteiligen.

Mit dem Bebauungsplanverfahren sollen die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Errichtung von Wohngebäuden (Mehrfamilienhäuser) geschaffen werden.

Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes umfasst den Bereich der Gemarkung Hangelar, Flur 1, nördlich der Pestalozzistraße und östlich der Hammstraße. Der Geltungsbereich ist aus dem abgedruckten Kartenausschnitt der Geobasisdaten der Kommunen und des Landes NRW © Geobasis NRW 2020 ersichtlich.

Das Bebauungsplanverfahren wird gemäß § 13a BauGB ohne Durchführung einer Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB aufgestellt.

Der Entwurf des Bebauungsplanes und der örtlichen Bauvorschriften sowie dem Begründungsentwurf hierzu können in der Zeit

vom 22.05.2023 bis einschließlich 30.06.2023

Im 1. Obergeschoss des Technischen Rathauses der Stadt Sankt Augustin, An der Post 19, 53757 Sankt Augustin im Fachdienst Planung und Liegenschaften während der Dienststunden

Montags	8.30 Uhr bis 12.00 Uhr und 14.00 Uhr bis 18 Uhr
Dienstags bis donnerstags	8.30 Uhr bis 12.00 Uhr und 14.00 Uhr bis 16 Uhr
Freitags	8.30 Uhr bis 12.00 Uhr

eingesehen werden.

Des Weiteren können folgende Unterlagen eingesehen werden:

1. Baumkontrolle-Baumgutachten
2. Artenschutzrechtliche Prüfung Stufe I
3. Hydrogeologisches Gutachten
4. Entwässerungskonzept
5. Mobilitätskonzept
6. Archäologische Sachverhaltsermittlung

Im Fachdienst Planung und Liegenschaften besteht die Möglichkeit zur Erörterung der Planunterlagen. Um vorherige telefonische Terminabstimmung unter der 02241/243-271 bzw. per E-Mail unter: gabi.scharmach@sankt-augustin.de wird gebeten.

Während der Auslegungsfrist können Stellungnahmen zu der Planung zum Beispiel schriftlich, per E-Mail oder zur Niederschrift vorgebracht werden. Postalisch richten Sie die Stellungnahmen bitte an die Stadt Sankt Augustin, Fachdienst Planung und Liegenschaften, Markt 1, 53757 Sankt Augustin oder per E-Mail an: bauleitplanung@sankt-augustin.de mit dem Betreff „Stellungnahme Bebauungsplan 111 „Auf der Heide“.

Die Unterlagen sind zusätzlich im Internet auf der Webseite der Stadt Sankt Augustin unter Planung und Bauen → Beteiligungsverfahren bzw. unter der Adresse:

<https://www.sankt-augustin.de/planung-bauen/aktuelle-beteiligungsverfahren/>
einzusehen.

Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über den Bauleitplan gemäß § 4a Abs. 6 Satz 1 BauGB unberücksichtigt bleiben.

Ferner wird darauf hingewiesen, dass der Antrag einer natürlichen oder juristischen Person, der einen Bebauungsplan oder eine Satzung nach § 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 2 und 3 oder § 35 Abs. 6 des BauGB zum Gegenstand hat, nach § 47 Abs. 2a der Verwaltungsgerichtsordnung unzulässig ist, wenn die den Antrag stellende Person nur Einwendungen geltend macht, die sie im Rahmen der öffentlichen Auslegung (§ 3 Abs. 2 BauGB) oder im Rahmen der Beteiligung der betroffenen Öffentlichkeit (§ 13 Abs. 2 Nr. 2 und § 13a Abs. 2 Nr. 1 BauGB) nicht oder verspätet geltend gemacht hat, aber hätte geltend machen können, und wenn auf diese Rechtsfolge im Rahmen der Beteiligung hingewiesen worden ist.

Bekanntmachungsanordnung

Der Beschluss des Rates vom 27.04.2023 zur öffentlichen Auslegung des Entwurfes des Bebauungsplanes Nr. 111 „Auf der Heide“ wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Diese Bekanntmachung kann auch auf der Internetseite www.sankt-augustin.de eingesehen werden

Sankt Augustin, den 28.04.2023

gez. Dr. Max Leitterstorf, Bürgermeister